

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

05. November 2013

Mitgeteilt den

07. November 2013

Protokoll Nr.

1041

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:10 000 Teilrevision
- Zonenplan 1:2500 Teilrevision Lenzerheide
- Zonenplan 1:2500 Teilrevision Valbella
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Teil Wasser und Beschneigung
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung
Lenzerheide
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung Valbella

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Churwalden** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 27. September und 2. Oktober 2012 eine Totalrevision der Ortsplanung. Bezüglich des geplanten Ausbaus der Beschneigungsanlagen wurden im Einzelnen folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Parpan / Stettli
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Churwalden

Neben diesen Planungsmitteln reichten die Gemeinden **Vaz/Obervaz** und **Churwalden** die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Je ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom November bzw. Oktober 2012 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptuntersuchung) mit Beilagen betreffend „Optimierung Skigebiet und Beschneigung/Gesamtkonzept Beschneigung Skigebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden“ der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom 11. Oktober 2012 (nachfolgend UVB genannt).

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die geplante Erweiterung der technisch beschneiten Flächen im Skigebiet Lenzerheide und Churwalden mehr als 10 ha beträgt. Die geplanten Beschneigungsflächen haben eine Gesamtfläche von ca. 70 ha sowie eine Leitungslänge von rund 17 km, womit das Vorhaben dem umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Anlagentyp Nr. 60.4 entspricht und somit im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagentyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vorahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. Februar 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindebeschlüsse vom 25. November 2012 (Vaz/Obervaz) resp. 27. September und 2. Oktober 2012 (Gemeinde Churwalden) gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. November 2012 resp. am 11. Oktober 2012. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2013 respektive vom 14. November 2012 ersuchten der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz respektive der Gemeindevorstand Churwalden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlagen

Mit den Revisionsvorlagen der Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden sollen unter anderem die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Beschneiungsanlagen im Skigebiet Lenzerheide/Churwalden geschaffen werden.

Im Rahmen des überarbeiteten Gesamtkonzeptes Beschneigung sind punktuelle Erweiterungen der Pistenanlagen bzw. der Beschneiungsflächen vorgesehen. Ferner entsprechen die heute effektiv beschneiten Flächen teilweise nicht mehr den nutzungsplanerisch festgelegten Flächen. Dies ist einerseits auf die veränderten Waldflächen und andererseits auf die bisher fehlende Bestimmung der einzelnen Pistenränder zurückzuführen. Zusammenfassend sind die Beschneiungsflächen und die Abgrenzung der Wintersportzone aufgrund des aktualisierten Gesamtkonzeptes sowie im Sinne einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Bezüglich der Generellen Erschliessungspläne Ver- und Entsorgung der Gemeinde Churwalden werden im vorliegenden Beschluss nur die Festlegungen im Zusammenhang mit der Beschneigung behandelt (Beschneiungsfläche, Wasserspeicher, Wasserleitung Beschneigung und Pumpwerk Beschneigung).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstim-

mung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob die am 25. November 2012 von der Gemeinde Vaz/Obervaz und am 27. September und 2. Oktober 2012 von der Gemeinde Churwalden beschlossene Revision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Konformität der beschlossenen Nutzungsplanungen mit dem RIP2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zur Beschneigung vorgesehenen Pisten mit Ausnahme des Kinderlandes Parpan (F3.11; Bezeichnung gemäss Plan Gesamtkonzept Beschneigung Übersicht 1:10 000) in einem im RIP2000 festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Für Beschneigungsanlagen besteht keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines entsprechenden regionalen Richtplans. Gemäss der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE genügt auch ein Gesamtkonzept für die Beschneigungsanlagen. Die Lenzerheide Bergbahnen AG hat das Gesamtkonzept Beschneigung eingereicht und darin aufgezeigt, welche Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes technisch beschneit werden sollen.

D.

Gemeinde Vaz/Obervaz

- **Zonenplan 1:10 000 Teilrevision**
- **Zonenplan 1:2500 Teilrevision Lenzerheide**
- **Zonenplan 1:2500 Teilrevision Valbella**

1. Wintersportzonen

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der mit Hilfe von GPS-Messungen ermittelten Pistenränder erfolgt eine Anpassung der Wintersportzone auf den effektiven Pistenverlauf. Auch wird die Wintersportzone mit dem aktuellen Waldumriss abgeglichen. Somit wird mit der vorliegenden Teilrevision die Wintersportzone auf dem ganzen Gemeindegebiet neu festge-

legt. Ausgenommen von den Anpassungen sind Gebiete mit Moorflächen im Bereich des Heidsees, welche aufgrund der Vorprüfungsergebnisse zusätzlicher Abklärungen mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) bedürfen.

1.2 Rodungen

Für die Pistenerweiterungen sowie für weitere kleinere Bereinigungen der Winter-sportzone ist teilweise die Rodung von Waldareal erforderlich. Die folgenden Flächen sind in den Zonenplänen mit dem Hinweis „Rodung erforderlich“ versehen:

- Kreuzung Ravugn E 3.1 (Vaz/Obervaz)	949 m ²
- Stallpiste B3.6 (unterster Bereich: Vaz/Obervaz und Churwalden)	2 366 m ²
- Verbindung Ost-West Obertor Parpan F3.8 (Churwalden) und B3.11 (Vaz/Obervaz)	5 717 m ²
- Verbindung Schluocht-Talstation Heimberg F3.13 (Churwalden)	255 m ²
- Curtschin G3.9 (1. Sektion Rothornbahn, Vaz/Obervaz)	11 893 m ²
- Tgantien E3.4 (Piste Sie + Er, Vaz/Obervaz)	532 m ²

Die gesamte Rodungsfläche beträgt rund 2 ha. Die Rodungsgesuche liegen zurzeit noch nicht vor und werden erst im Rahmen der Detailprojektierung, d.h. einerseits im Plangenehmigungsverfahren zur Verbindungsbahn Ost-West Obertor Parpan F3.8 (Churwalden) und B3.11 (Vaz/Obervaz) und andererseits den jeweiligen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren), eingereicht. Da die Rodungsbewilligungen somit noch ausstehend sind, wird das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzonen im Bereich der Rodungen (mit Hinweis „Rodung erforderlich“) sistiert.

1.3 Verbindung Ost-West (Pisten B 3.11 und F3.8 gemäss Übersichtsplan Gesamtkonzept 1:10 000)

Die Lenzerheide Bergbahnen AG (LBB) beabsichtigt, die Ost-West-Verbindung des Skigebietes Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden mittels einer Sesselbahn zu realisieren. Das entsprechende Konzessionsgesuch wurde kürzlich eingereicht. Die LBB rechnet mit Widerstand gegen das geplante Projekt. Daher ist es zum heutigen Zeitpunkt noch unklar, ob die Verbindungsbahn tatsächlich realisiert werden kann. Gemäss Anörungsschreiben der Gemeinde vom 7. August 2013 wurde im Falle ei-

ner Nichtrealisierung der Sesselbahn die Verbindungsvariante Piste-Brücke-Aufstiegshilfe reaktiviert, welche zurzeit als neue Wintersportzone in der Teilrevision Zonenplan Valbella 1:2500 sowie in den Generellen Erschliessungsplänen mit geplanten Beschneiungsflächen (F3.8 und B3.11) vorgesehen ist. Falls die Verbindungsbahn hingegen realisiert würde, würden einige dieser Pisten hinfällig. Aufgrund der noch unklaren Situation ist das Genehmigungsverfahren für diese beiden Flächen somit zu sistieren, bis Klarheit über die Skigebietsverbindung besteht.

Im Übrigen drängen sich zum **Zonenplan 1:10 000 Teilrevision**, zum **Zonenplan 1:2500 Teilrevision Lenzerheide** und zum **Zonenplan 1:2500 Teilrevision Valbella**, alle vom 25. November 2012, keine weiteren Bemerkungen auf; die drei Pläne können genehmigt werden.

E.

Gemeinde Vaz/Obervaz

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Teil Wasser und Beschneigung

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung Lenzerheide

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung Valbella

Gemeinde Churwalden

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Ver- und Entsorgung

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Parpan / Stettli

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Churwalden

1. Ausgangslage / Gesamtbeschneigungskonzept / Inhalt der Vorlage

Mit den vorliegenden Generellen Erschliessungsplänen haben die Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden – in Verbindung mit den bereits rechtskräftigen Beschneigungsvorschriften in Art. 76 Abs. 3 im Baugesetz Vaz/Obervaz bzw. in Art. 40 Abs. 2 im Baugesetz Churwalden – die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlagen im Skigebiet auf Gemeindegebiet Vaz/Obervaz und Churwalden geschaffen.

2. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 des ARE sind grossflächige Beschneiungsanlagen von Skipisten grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Wie bereits erwähnt, soll mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlagen sichergestellt werden, dass auch in schneearmen Wintern ein konkurrenzfähiges Pistenangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Gleichzeitig wird damit eine Komfortsteigerung und somit eine Anpassung des Angebots an die heutigen Gästebedürfnisse erreicht. In der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zudem ausführlich abgehandelt, dass die Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt.

Die Leitungsentleerungen sind zwar im UVB aufgeführt. In den vorliegenden Plänen fehlen aber die entsprechenden Einträge. Die Leitungsentleerungsstellen sind in Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen in den Generellen Erschliessungsplänen (GEP) zu bezeichnen. Die GEP sind daher bei der nächsten OP-Revision mit den Entleerungsstellen zu ergänzen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz und Churwalden geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen der Wegleitung für Beschneiungsanlagen 2007 weitgehend entspricht.

3. Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen

Die geplanten Beschneiungsanlagen betreffen auf Gemeindegebiet von Vaz/Obervaz und Churwalden grösstenteils die Landwirtschaftszone, überlagert von einer Winter-

sportzone. Zu einem grossen Teil sind auch Grundwasser- und Quellschutzzonen betroffen.

3.1 Optimierungen im Folgeverfahren

Für die Beschneigung sind diverse geplante Wasserleitungen eingetragen. Diese können grundsätzlich genehmigt werden. Im Rahmen der Bauprojekte sind jedoch kleinräumige Optimierungen der Linienführungen vorzunehmen. Oberhalb der Alp Stätz sind die Leitungen für die Beschneigung der Pisten B 3.3 und B 3.4 sowie die Stichleitungen für den Funpark soweit als möglich ausserhalb von Zwergstrauchheiden zu verlegen, sofern dadurch keine Trockenstandorte betroffen werden. Im untersten Abschnitt der Piste B 3.3 ist die Leitung im Generellen Erschliessungsplan nicht korrekt eingetragen. Wie im Protokoll der Sitzung vom 3.4.2012 vermerkt, wird die Beschneigungsleitung im untersten Teil in die Schneise des alten Skiliftes Stätzerhorn verlegt. Der Generelle Erschliessungsplan ist bei der nächsten OP-Revision anzupassen.

3.2 Bauvorhaben in Grundwasser- und Quellschutzzonen

Die geplanten Beschneigungen im Gebiet Gruoben (Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung, Parpan / Stettli) befinden sich teilweise in Grundwasserschutzzonen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in Grundwasserschutzzonen der Baueingabe ein hydrogeologisches Gutachten beizulegen ist.

3.3 Beschneigungsflächen und -leitungen im Wald

Das Genehmigungsverfahren für die geplanten Beschneigungsflächen und Wasserleitungen wird im Sinne der Ausführungen unter lit. D Ziff. 1.2 sistiert, soweit Wald betroffen ist.

3.4 Verbindung Ost-West (Pisten B 3.11 und F3.8)

Das Genehmigungsverfahren für die geplanten Beschneigungsflächen und Wasserleitungen wird im Sinne der Ausführungen unter lit. D Ziff. 1.3 sistiert.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Im Sinne von Art. 40b Abs. 2 USG ist als UVB zu betrachten:

- Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptuntersuchung) betreffend „Optimierung Skigebiet und Beschneigung/Gesamtkonzept Beschneigung Skigebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden“ der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom 11. Oktober 2012 (nachfolgend UVB genannt)
- Gesamtkonzept Beschneigung Übersicht 1:10 000 Ausbau Beschneiungsanlagen Skigebiet Lenzerheide/Valbella-Parpan-Churwalden vom 11. Oktober 2012 (nachfolgende Gesamtkonzept genannt)

4.2 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP bildet der unter Ziffer 4.1 vorstehend beschriebene UVB vom 11. Oktober 2012.

Inhalt der UVP ist einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung und die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 4. April 2013 ab.

4.3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Der im Auftrag der Bergbahnen Lenzerheide AG vom Ingenieur- und Planungsbüro Monsch erstellte UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

4.4 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

4.4.1 Natur- und Landschaftsschutz

A. Flora

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für die zahlreichen Vorhaben liegen Vegetationskartierungen vor. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens konnten diverse Projektoptimierungen aus Sicht Naturschutz erreicht werden. Verschiedene wertvolle Biotope konnten aus der Wintersportzone entlassen werden.

Beurteilung

Im Gebiet der Beschneiungsprojekte befinden sich zahlreiche schützenswerte und geschützte Lebensraumtypen. Zu den geschützten Lebensraumtypen gehören die Flachmoore von nationaler Bedeutung. Im Rahmen der Vorprüfung wurden einige Eingriffe als nicht natur- und landschaftsverträglich beurteilt. Auf einige dieser Eingriffe (B2.6, B3.2, G3.11) wurde sodann verzichtet, und einige Eingriffe (B2.2, G3.1, G3.9, E3.4, F3.13) wurden reduziert. Diese Massnahmen werden begrüsst. Die kritisierten Waldrodungen wurden mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) bereinigt. Gestützt auf die Ausführungen des AWN sind folgende Massnahmen zu berücksichtigen:

- Die definitiven Leitungstrassen und die Standorte der Beschneiungsanlagen wie Lanzen, Zapfstellen etc. sind im Rahmen des BAB-Verfahrens vorgängig mit dem kantonalen Forstdienst im Gelände festzulegen.

Auf einzelne Pisten bzw. Pistenabschnitte sowie auf die Problematik Beschneungswasser wird nachfolgend eingegangen:

Piste E3.4 (Sie + Er)

Gemäss UVB konnte aufgrund der Beurteilung im Vorprüfungsverfahren beim Hochmoor "Vallos" (HM-2504) eine andere Pistenführung abseits des Hochmoores erreicht werden.

Beurteilung

Die Wintersportzone führt zwar immer noch über das Umfeld des Hochmoors Vallos (HM-2504). Sie wurde jedoch so weit wie möglich reduziert. Die Leitungstrasse im unteren Teil der Sie + Er-Piste ist ausserhalb der Beschneiungsfläche vollständig im Wald geplant. Die Begründung – Linienführung ohne Beeinträchtigung von Moorvegetation – ist aus forstlicher Sicht nicht stichhaltig. Im Rahmen des noch durchzuführenden BAB-Verfahrens sind daher Varianten ausserhalb des Waldes aufzuzeigen, gegenüber der geplanten Linienführung zu bewerten und mit dem kantonalen Forstdienst zu besprechen. Die mögliche Verlegung der Leitung ausserhalb des Waldes darf jedoch keine Moorvegetation tangieren.

Piste G3.9 (Curtschin)

Aufgrund der Vorprüfung und der anschliessenden Besprechung vom 3. April 2012 wurde die Piste G3.9 überarbeitet und angepasst. Im unteren Teil wird auf eine neue Pistenführung mit einer grossen Schlaufe verzichtet. Die Piste verläuft dort in der Schneise der Gondelbahn.

Beurteilung

Die effektiv erforderlichen Pistenbreiten wurden nun abschnittsweise je nach Längsgefälle ermittelt und reduziert. Diese Massnahmen werden begrüsst, womit die geplante Piste Curtschin grundsätzlich bewilligt werden kann. Da die genauen Rodungsflächen erst im Rahmen des BAB-Verfahrens ermittelt werden, wird die geplante

Beschneungsfläche sowie die Wintersportzone mit dem Hinweis "Rodung erforderlich" bis zum Vorliegen der Rodungsbewilligung sistiert (siehe auch lit. D Ziff. 2 Rodungen).

B. Beschneungswasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB liegen die natürlichen Stickstoff- und Chloreinträge um vieles höher als die Einträge aus dem Beschneungswasser. Der pH-Wert des Beschneungswassers ist basisch, sowie auch die zu beschneierenden Standorte, insbesondere die Flachmoore. Einzig der Schwefelgehalt liegt im Beschneungswasser um vieles höher als die natürliche Deposition. Hier gilt es zu bedenken, dass die zu beschneierenden Flach- und Hangmoore grundwassergespiesen sind. Es ist davon auszugehen, dass im Grundwasser ähnlich hohe Sulfatwerte nachgewiesen werden können wie im Beschneungswasser und somit keine erhebliche Veränderung der Nährstoffversorgung durch die Beschneigung entsteht.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB werden geteilt. Durch das Beschneungswasser wird sich die Vegetation der Flachmoore nicht wesentlich verändern.

C. Ersatzpflicht

Beurteilung

Dank diverser Projektanpassungen und dem Verzicht auf die Beschneigung einzelner Pisten konnte die Ersatzpflicht gegenüber dem ursprünglichen Projekt um einige zehntausend Punkte reduziert werden. Dennoch ist eine gesamthafte Ersatzpflicht von ca. 111 000 Punkte (inkl. 27 714 Punkte aus den Rodungen von schützenswerten Waldgesellschaften) auszugleichen.

Für alle Lebensraumtypen wurde der Faktor für sogenannt sorgfältige Bauausführung einbezogen, was den Wert für die Ersatzpflicht entsprechend vermindert. Dieser Faktor kann angewendet werden, wenn die Wiederherstellung der Vegetationsschicht mit Rasenziegeln erfolgen kann bzw. wenn durch geeignete Begrünungs-

massnahmen wieder schutzwürdige Vegetation angesiedelt werden kann. Die Erfahrung zeigt, dass dies nicht generell möglich ist, sondern von der Höhenlage, dem Vegetationstyp und der Bodenmächtigkeit abhängt. Ein Grossteil der Eingriffe findet auf Höhen über 2000 m ü. M. statt. Die Begrünung in diesen hohen Lagen ist besonders anspruchsvoll und bedingt eine Reihe von angepassten Massnahmen. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Ersatzpflicht noch erhöhen wird. Die definitive Ersatzpflicht ist im Rahmen der einzelnen Bauprojekte bzw. bei deren Umweltbauabnahmen festzulegen.

D. Ersatzmassnahmen

Beurteilung

Im UVB wurde das Betriebsreglement vom 11. August 2011 beigelegt. Die darin enthaltene Liste mit den umgesetzten und neuen Ersatzmassnahmen stimmt nicht mehr. Eine Kontrolle der Massnahmenstandorte hat ergeben, dass einige Standorte nicht zur Verfügung stehen, da Pflegeverträge mit privaten Bewirtschaftern bestehen. Die Liste wurde mit F. Knüsel am 20. Februar 2013 besprochen, ebenso die Übersicht zu den Ersatzmassnahmen sowie die Liste mit allen bisherigen Projekten der Bergbahnen und der damit verbundenen Ersatzpflicht. Alle drei Listen wurden korrigiert und als Aktenergänzung nachgeliefert. Die folgenden Bemerkungen stützen sich auf die korrigierten Listen.

Die bisherige Ersatzpflicht der Bergbahnen beläuft sich auf ca. 530 000 Punkte. Neu dazu kommen für den Ausbau der Beschneidung weitere ca. 111 000 Punkte. Im Moment gültige Ersatzmassnahmen ergeben einen Punktwert von ca. 474 000 Punkten. Somit sind Ersatzmassnahmen zum Ausgleich der aufgelaufenen sowie der neuen Ersatzpflicht erforderlich. In Planung sind Aufwertungsmassnahmen für weitere Flachmoore. Das ANU hat Kenntnis von diesen Massnahmen und begrüsst diese. Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) wird darauf hingewiesen, dass die Ersatzmassnahmen im Rahmen des BAB-Verfahrens für die einzelnen Beschneidungsetappen umzusetzen sind.

E. Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die geplanten Beschneigungsanlagen bedeuten für das Gebiet eine weitere Belastung, dürften aber zu keiner erheblichen Verschlechterung führen, da störungsempfindliche Arten infolge der erheblichen, bereits heute vorhandenen Störungen durch den Wintersport längst aus dem Gebiet gewichen sind. Für weniger empfindliche Arten, wie das Reh, stellt die Beschneigung eine berechenbare Störung dar, auf welche es erfahrungsgemäss mit Gewöhnung reagiert.

Auf die Populationen von Amphibien, Reptilien und Libellen sowie des Schneehuhns dürfte die geplante Erweiterung der Beschneigungsanlagen keinen Einfluss haben. Die im Bereich der geplanten Rodungen, insbesondere im Bereich der Curtschinpiste vorhandenen Roten Waldameisen dürften ihre Bauten infolge der Rodung an den neuen Waldrand verlegen. Die Roten Waldameisen sind in diesem Gebiet sehr gut verbreitet, so dass durch die geringfügigen und lokalen Eingriffe nicht mit Auswirkungen auf die Gesamtpopulation zu rechnen ist. Bei der Rodung für die Gondelbahn Canols-Scharmoin konnte beobachtet werden, wie rasch die Roten Waldameisen sich die neu besonnenen Flächen aneignen.

Beurteilung

Weil keine grossflächigen Eingriffe geplant sind, konnte auf generelle faunistische Erhebungen verzichtet werden. Verlangt wurde einzig eine Erhebung zum Grossen Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), einem gemäss Roter Liste stark gefährdeten Tagfalter, der sich vorwiegend von Wollgräsern ernährt. Alle Flachmoore mit Wollgräsern sollten auf das Vorkommen der Art untersucht werden. Im Flachmoor "La Pala" (Fm-785), welches von der Beschneigung der Piste E3.4 (Sie + Er) betroffen ist, wurde der Schmetterling gefunden. Aus Gründen der Beeinträchtigung des Lebensraumes des Grossen Wiesenvögelchens sind mit zusätzlichen Massnahmen (z.B. Schaffung lichter Waldflächen) allfällige negative Auswirkungen auszugleichen.

Gestützt auf Art. 18 NHG sowie Art. 14 NHV sind im Rahmen des Baugesuches für die Beschneigung der Piste E3.4 über das Flachmoor "La Pala" (Fm-785), die Aufwertungsmassnahmen für den Lebensraum von *Coenonympha tullia* aufzuzeigen. Zu-

dem ist die Leitung so zu bauen, dass sie den Wasserhaushalt des Moores nicht beeinträchtigt. Ausserdem sollten Raupenlebensräume (Flächen mit Wollgras) nicht mit der Piste befahren bzw. nicht beschneit werden.

Betreffend die Schneckenpopulationen bei den Kesslerquellen verweisen wir auf die Ausführungen unter Kap. 4.4.3 Gewässerschutz/Wasserversorgung.

F. Landschafts- und Ortsbild

Projektauswirkungen gemäss UVB

Das Projektgebiet liegt im bestehenden, intensiv genutzten Skigebiet. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind gering und nur von lokaler Bedeutung. Auf eine Darstellung des Ausgangszustands wird daher verzichtet. Während der Betriebsphase sind die Schneeerzeuger in der Landschaft zunehmend sichtbar, weil die Bergbahngesellschaften diese im Sommer meist nicht mehr entfernen.

Während der Bauphase sind die Gräben von nah und fern sehr gut erkennbar. Nach wenigen Jahren sind die Gräben normalerweise kaum mehr wahrnehmbar.

Beurteilung

Der geplante Ausbau der Beschneidung mit ca. 17 km Beschneidungsleitungen wird sich auf das Landschaftsbild auswirken. In Bezug auf die landschaftswirksamen Eingriffe in den Zwergstrauchgürtel konnten dank Projektanpassungen Verbesserungen erzielt werden, die das Landschaftsbild schonen. Hingegen wurde weitgehend an den geplanten Rodungen festgehalten. Sehr wichtig in diesem Zusammenhang sind auch die Wiederherstellungsmassnahmen.

Insgesamt können die geplanten Vorhaben, welche sich alle in bereits mit Bahnen und Pisten erschlossenen Landschaftsräumen bewegen, als verträglich bezeichnet werden.

4.4.2 Umweltschutz

A. Lufthygiene

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die heutige Luftbelastung kommt von den Pistenmaschinen und den Gastronomiebetrieben im Gebiet. Durch die Beschneigung selber ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Luftqualität. Während der Bauphase kommen Baumaschinen mit Dieseltreibstoffen zum Einsatz. Aufgrund der zeitlichen Etappierung ist vorgesehen, die Auswirkungen und die zu treffenden Massnahmen, gemäss der Baurichtlinie Luft, während der Bauphase in den jeweiligen BAB-Gesuchen aufzuzeigen.

Beurteilung

Den Ausführungen im UVB wird zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Baurichtlinie Luft des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) auch die Baurichtlinie Luft Ostschweizer Vollzugshilfe zu berücksichtigen ist.

B. Lärmschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Lärmemissionen im Skigebiet stammen in erster Linie von den Beschneigungs- und Transportanlagen sowie den Pistenmaschinen. Während der Betriebsphase der Beschneigungsanlagen ist in deren unmittelbarer Umgebung mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die folgenden Pistenabschnitte befinden sich zumindest teilweise in Siedlungsnähe:

- B3.10, B3.11, B3.12
- E3.4
- F3.8, F3.9, F3.10, F3.11, F3.13
- G3.7, G3.9, G3.10

Wie die Lärmimmissionen im Detail aussehen, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu beurteilen, da noch keine Detailprojekte mit vorgesehenen Standorten der Beschneigungsaggregate vorliegen. Im Rahmen eines Lärmgutachtens werden jeweils die Standorte der Beschneigungsaggregate und die Beschneigungszeiten in der Nacht und

am Tag soweit optimiert, dass die geltenden Belastungsgrenzwerte (i. A. Planungswerte) eingehalten werden. Somit kann bereits vor der Erstellung der jeweiligen Lärmgutachten festgehalten werden, dass die Beschneigungsanlagen zu keiner Überschreitung der geltenden Belastungsgrenzwerte führen werden. Die im Lärmgutachten einzuhaltenden Beschneigungszeiten finden Eingang in das Betriebsreglement.

Beurteilung

Dieser Vorgehensweise wird zugestimmt. Gestützt auf Art. 7 der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind die Betriebszeiten von Beschneigungsanlagen in Siedlungsnähe im Rahmen der jeweiligen Baugesuche wie im UVB vorgesehen so festzulegen, dass die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV bei allen angrenzenden Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden.

C. Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Vom Projekt sind verschiedene subalpine und alpine Böden betroffen. Detaillierte Bodenaufnahmen wurden nicht gemacht. Jedoch wurden die Böden im Bereich der geplanten Leitungstrasse hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit auf Verdichtung, Erosionsgefährdung und Wiederherstellbarkeit beurteilt (siehe Beilage A zum UVB "Plan Bodenbeurteilung und Gewässerquerungen"). Diese Beurteilung erfolgte anhand des Wissens, das im Rahmen der Vegetationskartierung erarbeitet wurde, sowie anhand der Topographie. An einer Sitzung mit Vertretern des ANU wurde am 16. Februar 2012 vereinbart, dass entgegen dem Vorprüfungsbericht keine detaillierten Bodenuntersuchungen notwendig sind. Diese können jeweils im Rahmen des BAB-Verfahrens erfolgen. Während der Bauphase werden die betroffenen Böden auf einer Breite von ca. 5 m vorübergehend zerstört und auf einer Breite von weiteren ca. 5 m durch die Zwischenlager von Boden- und Aushubmaterial etwas belastet.

Beurteilung

Die Gräben, wie auch die Zwischenlagerperimeter sind mit 5 m Breite zu gross ausgeschieden. Im Rahmen der Bauausführung hat die Umweltbaubegleitung (UBB) die Grabenbreite bzw. die Bodendepots auf eine möglichst minimale Ausdehnung zu re-

duzieren. Die vorgesehenen Massnahmen sowie die Ausarbeitung des Pflichtenhefts für die BAB-Verfahren sind umzusetzen.

D. Neophytenproblematik

Beurteilung

Der UVB äussert sich nicht zu der Neophytenproblematik. Gemäss dem Neophytenkataster des ANU kommen an verschiedenen Standorten im Gebiet verschiedene Neophyten vor. Gestützt auf Art. 15 und Art. 16 der Freisetzungsverordnung (FrSV) hat die UBB im Rahmen der Bauausführung darauf zu achten, dass kein belastetes Bodenmaterial für die Wiederbegrünung verwendet bzw. verschleppt wird. Sollten durch einzelne Bauvorhaben Neophyten betroffen sein, sind diese in Rücksprache mit dem ANU zu entfernen.

E. Umweltgefährdende Organismen

Projektauswirkungen gemäss UVB

Für die Beschneidung im Skigebiet Lenzerheide/Valbella-Churwalden werden keine Kristallisationsadditive verwendet. Es besteht somit keine Gefährdung der Umwelt durch umweltgefährdende Organismen.

Beurteilung

Den Ausführungen im UVB wird zugestimmt. Es sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

4.4.3 Gewässerschutz

A. Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB liegen mit Ausnahme von wenigen Beschneidungsflächen alle geplanten Pistenabschnitte in einem Gewässerschutzbereich und/oder in einer Gewässerschutzzone. Während der Betriebsphase ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Für Bauarbeiten in Gewässerschutzzonen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Merkblattes des ANU vom März 2009. Während

der Bauphase innerhalb der Gewässerschutzzonen (Fassungsbereich S1, engere und weitere Schutzzonen S2 und S3 und Summarische Schutzzone SS) ist ein Hydrologe beizuziehen.

Beurteilung

Den vorgesehenen Massnahmen wird zugestimmt. In Bezug auf den Schutz des Grundwassers wird gestützt auf Art. 31 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) darauf hingewiesen, dass in der Schutzzone S1 keine Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig sind.

B. Oberflächengewässer

Gewässerraum

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss Protokoll zur Besprechung der Vorprüfung vom 3. April 2012 werden die Verläufe der Beschneiungsleitungen betreffend Gewässerraum entsprechend angepasst.

Beurteilung

Gestützt auf Art. 41a GSchV wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum in den einzelnen BAB-Verfahren abschliessend zu berücksichtigen ist.

Bachläufe

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Leitungsgräben queren verschiedene Bachläufe und Rinnsale. Während des Betriebs sind keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu erwarten. Die Leitungsentleerungen erfolgen gedrosselt (max. 2 l/s). Die Leitungen werden so verlegt, dass keine Verbauungen notwendig sind.

Beurteilung

Den Ausführungen im UVB wird zugestimmt. Die im UVB definierten Massnahmen sind umzusetzen. Zusätzlich sind gestützt auf die Ausführungen des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) folgende Massnahmen umzusetzen:

- Die Gewässerunterquerungen müssen tief genug angelegt werden (mind. 1 m), damit keine Abstürze im Gerinne oder Veränderungen in der Sohlstruktur (Sohlenmächtigkeit) entstehen (Tiefenerosion berücksichtigen).
- Durch den Eingriff darf es zu keiner Einengung der betroffenen Oberflächengewässer kommen. Die Gewässer sind nach dem Eingriff unter Anleitung der UBB wieder in ihren natürlichen Zustand zurückzuführen.
- Während des Baus des Leitungsgrabens ist das betroffene Gewässer in Rohren umzuleiten; es darf auch nicht für kurze Zeit trocken gelegt werden.
- Bei allen Eingriffen ist vorgängig der Fischereiaufseher zu benachrichtigen.
- Die für den Heidbach definierten Restwassermengen dürfen auf keinen Fall unterschritten werden. Der Restwasserabfluss im Heidbach ist während 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage zu dokumentieren.
- Die Winterentnahmen zur Füllung der Speicherseen sind so langsam wie möglich vorzunehmen, damit im Heidbach nicht allzu grosse Wasserschwankungen entstehen.

C. Wasserversorgung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB werden für den Ausbau der Beschneiungsflächen bzw. für die Nachfüllung der bestehenden Speicherseen keine Oberflächengewässer direkt gefasst. Die Nachfüllung erfolgt - neben den offenen Zuflüssen im Sommer und Herbst - aus den Überläufen der Wasserversorgung Vaz/Obervaz. Bei einem allfälligen zukünftigen darüber hinausgehenden Wasserbedarf sind weitere Möglichkeiten zu prüfen.

Beurteilung

Der Wasserversorgungsnachweis ist eine Gesamtschau über die bestehende Wasserversorgung. Geplante bzw. neue Wasserbezüge sind gemäss dem Nachweis nicht ersichtlich. Daher ist es erstaunlich, dass im Gebiet Vallos, Foppa und Bargias neue Wasserleitungen von ungefassten Quellen eingetragen sind. Im Rahmen der Vorprüfung sollten insgesamt acht Quellen neu gefasst werden. Nun sind es noch drei Quellen, die bereits genehmigt aber nicht realisiert wurden. Zudem fehlen sowohl im Planungs- und Mitwirkungsbericht als auch im UVB sowie im Wasserversorgungsnachweis Angaben zur Reduktion von acht auf drei Quellen bzw. zum Bedarf.

diese Quellen für die Beschneidung zu fassen. Die Fassung von neuen Quellen widerspricht den Angaben im Wasserversorgungsnachweis. Die sogenannten Kesslerquellen gehören zu den letzten noch nicht gefassten Quellen in der Umgebung und bilden wahrscheinlich eines der schönsten, noch weitgehend intakten Quellgebiete der Region. Es handelt sich um äusserst wertvolle Lebensräume mit einer grossen Anzahl an schweizweit seltenen Schneckenarten. Die Quellen im Gebiet Foppa und Bargias speisen Flachmoore von nationaler Bedeutung. Gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 3d NHV i.V.m. Art. 4 und 5 Flachmoorverordnung ist für die geplanten Quellfassungen in den Gebieten Vallos, Foppa und Bargias im BAB-Verfahren aufzuzeigen, dass für die Schneckenpopulationen sowie die umliegenden Flachmoore genügend Restwasser vorhanden bleibt.

4.5 Zusammenfassung

4.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Lenzerheide Bergbahnen AG von der Arbeitsgemeinschaft Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan, und Franziska Knüsel, Landschaftsplanung, Muldain, vom 11. Oktober 2012 erstellte UVB betreffend das Vorhaben Optimierung Skigebiet und Beschneidung eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneidungsanlage der Lenzerheide Bergbahnen AG ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und in den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

4.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

1. Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im **Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren, und es ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.**

2. Im Rahmen der Folgeverfahren sind die erforderlichen Unterlagen gemäss den Hinweisen in den Erwägungen beizubringen.
3. Die definitiven Leitungstrasseen und die Standorte der Beschneigungsanlagen wie Lanzen, Zapfstellen etc. sind im Rahmen der BAB-Verfahren vorgängig mit dem kantonalen Forstdienst im Gelände festzulegen.
4. Für die Linienführung des unteren Abschnitts des Leitungstrassees der Sie + Er Piste (E3.4) sind im BAB-Verfahren Varianten ausserhalb des Waldes aufzuzeigen, gegenüber der geplanten Linienführung zu bewerten und mit dem kantonalen Forstdienst zu besprechen. Die mögliche Verlegung der Leitung ausserhalb des Waldes darf aber keine Moorvegetation tangieren.
5. Im Rahmen des Baugesuches für die Beschneigung der Piste E3.4 über das Flachmoor Fm-785 sind die Aufwertungsmassnahmen für den Lebensraum von *Coenonympha tullia* aufzuzeigen. Zudem ist die Leitung so zu bauen, dass sie den Wasserhaushalt des Moores nicht beeinträchtigt. Raupenlebensräume (Flächen mit Wollgras) sind nicht mit der Piste zu befahren bzw. nicht zu beschneiden.
6. Die Betriebszeiten von Beschneigungsanlagen in Siedlungsnähe sind im Rahmen der jeweiligen Baugesuche wie im UVB vorgesehen so festzulegen, dass die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV bei allen angrenzenden Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden.
7. Im Rahmen der Bauausführung hat die UBB darauf zu achten, dass die Grabenbreite bzw. die Bodendepots auf eine möglichst minimale Ausdehnung reduziert werden. Die vorgesehenen Massnahmen sowie die Ausarbeitung des Pflichtenhefts für die BAB-Verfahren sind umzusetzen.
8. Die UBB hat im Rahmen der Bauausführung darauf zu achten, dass kein belastetes Bodenmaterial für die Wiederbegrünung verwendet bzw. verschleppt wird. Sollten durch einzelne Bauvorhaben Neophyten betroffen sein, sind diese in Rücksprache mit dem ANU zu entfernen.

9. Bei allen Eingriffen im Bereich von Gewässern ist vorgängig der Fischereiaufseher zu benachrichtigen. Bei Bauarbeiten im Gewässer bzw. im Nahbereich von Gewässern sind die Auflagen gemäss den Erwägungen zu berücksichtigen.
10. Die für den Heidbach definierten Restwassermengen dürfen nicht unterschritten werden. Der Restwasserabfluss im Heidbach ist während fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage zu dokumentieren.
11. Die Winterentnahmen zur Füllung der Speicherseen sind so langsam wie möglich vorzunehmen, damit im Heidbach nicht allzu grosse Wasserschwankungen entstehen.
12. Für die geplanten Quelfassungen in den Gebieten Vallos, Foppa und Bargas ist im BAB-Verfahren aufzuzeigen, dass für die Schneckenpopulationen sowie die umliegenden Flachmoore genügend Restwasser vorhanden bleibt.

4.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in den Gemeinden Vaz/Obervaz und Churwalden geplanten Beschneiungsanlagen den Vorschriften zum Schutze der Umwelt entsprechen wird, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

F.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle

(ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, zumal sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

2. Gemeinsame Stellungnahme der Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden zur Ortsplanungsrevision Vaz/Obervaz

Die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden meldeten am 6. resp. 10. Dezember 2012 ihre Verfahrensbeteiligung auf dem entsprechenden Meldeblatt an.

Mit E-Mail vom 5. resp. 28. Februar 2013 informierte das ARE den WWF Graubünden und die Pro Natura, dass die Akten während 10 Tagen zur Einsichtnahme aufliegen und innert 20 Tagen nach erfolgter Einsichtnahme eine allfällige Stellungnahme einzureichen sei.

Mit E-Mail vom 8. März 2013 meldete der WWF Graubünden, dass er die Frist zur Anmeldung verpasst habe, sich aber dennoch gerne bei einer allfälligen Stellungnahme der Pro Natura anschliessen würden. Ebenfalls mit E-Mail vom 8. März 2013 teilte die Pro Natura dem ARE mit, dass eine Stellungnahme zur OP Beschneidung Vaz/Obervaz folgen werde.

In der Folge fasst die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden eine gemeinsame Stellungnahme, datierten diese auf den 2. April 2013 reichten diese am 3. April 2013 (Poststempel) dem ARE ein. Das ARE vermerkte die Stellungnahme mit einem Eingangsstempel (4. April 2013).

Es ist erstellt, dass die Umweltschutzorganisationen die fraglichen Akten spätestens am 8. März 2013 eingesehen haben. Somit begann die 20-tägige Frist am 9. März 2013 zu laufen und endete am 28. März 2013. Der 28. März 2013 (Grundonnerstag)

ist in Graubünden weder ein gesetzlich anerkannter Feiertag noch ein Tag, welcher wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird (wie z.B. Karfreitag). Die auf den 2. April datierte und am 3. April 2013 postalisch aufgegebene Stellungnahme ist somit verspätet erfolgt, weshalb darauf nicht einzugehen ist. Die Umweltschutzorganisationen haben ihr Mitwirkungsrecht in dieser Angelegenheit somit verwirkt.

3. Stellungnahme Pro Natura Graubünden, WWF Graubünden und Stiftung Landschaftsschutz im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung Churwalden

Am 23. Januar 2013 reichten die Pro Natura Graubünden, der WWF Graubünden und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eine gemeinsame Stellungnahme ein, die teilweise auch den hier zur Genehmigung vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Parpan / Stettli betrifft. In der Stellungnahme der USO's wird beantragt, auf die Einträge „Beschneifungsfläche“ und „Wasserleitung Beschneigung“ im Gebiet Grossboden sei zu verzichten.

Die Gemeinde Churwalden weist in ihrer Vernehmlassung vom 15. März 2013 darauf hin, dass das Gebiet Grossboden in der Wintersportzone liege. In der Wintersportzone sei gemäss Art. 40 Abs. 2 BauG die Errichtung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen nach Vorgaben des Generellen Erschliessungsplanes und der Baubewilligung zulässig. Die Beschneigungsanlage werde so konzipiert, dass dadurch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung vor und nach der Wintersaison nicht beeinträchtigt werde. Die Beschneigungsaggregate würden nach Betriebsende demontiert, und die Schächte der Zapfstellen würden bodeneben verlegt. Eine einwandfreie Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen sei somit ohne weiteres möglich. Bezüglich der bemängelten Richtplankonformität weist die Gemeinde auf die Lage der Beschneifungsfläche und – leitung innerhalb der rechtskräftigen Wintersportzone hin.

Die Regierung kann sich der Vernehmlassung der Gemeinde vollumfänglich anschliessen und weist darauf hin, dass gemäss der Wegleitung Beschneigungsanlagen aus dem Jahr 2007 kleinflächige Beschneigungen sowie Beschneigungen spezieller Anlagen wie Schlittelwege, Eisplätze etc. auch ausserhalb von Intensiverholungsgebieten zulässig sind. Über die Ausgestaltung des Kinderlandes (Liftanlage, Be-

schneigung) wird erst im BAB-Verfahren zu befinden sein, wo sich die Organisationen gegebenenfalls wiederum äussern können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, der Zonenplan 1:2500 Teilrevision Lenzerheide und der Zonenplan 1:2500 Teilrevision Valbella, alle von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 25. November 2012 beschlossen, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:**
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzonen, welche mit dem Hinweis „Rodung erforderlich“ versehen sind, wird sistiert, bis eine rechtskräftige Rodungsbewilligung vorliegt.
 - b) Das Genehmigungsverfahren für die Wintersportzone im Bereich der Ost-West-Verbindung wird sistiert.
2. **Der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Teil Wasser und Beschneigung, der Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung Lenzerheide sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Teil Wasser und Beschneigung Valbella, alle von der Gemeinde Vaz/Obervaz am 25. November 2012 beschlossen, werden im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziff. 4 hiernach) sowie mit folgenden Vorbehalten und Hinweisen genehmigt:**
 - a) In Grundwasserschutzzonen ist der Baueingabe ein hydrogeologisches Gutachten beizulegen.
 - b) Das Genehmigungsverfahren für die geplanten Beschneigungsflächen und Wasserleitungen, welche Wintersportzonen mit dem Hinweis „Rodung er-

forderlich" betreffen, wird im Sinne der Ausführungen unter lit. D Ziff. 1.2 sistiert.

- c) Das Genehmigungsverfahren für die Beschneiungsfläche und die Wasserleitung für die geplante Pistenverbindung Ost-West beim Obertor wird sistiert.

3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Ver- und Entsorgung**, der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Parpan / Stettli** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Churwalden**, alle von der Gemeinde Churwalden am 27. September und am 2. Oktober 2012 beschlossen, werden bezüglich der Planinhalte im Zusammenhang mit der Beschneigung (Beschneiungsfläche, Wasserspeicher, Wasserleitung Beschneigung und Pumpwerk Beschneigung) im Sinne der Erwägungen mit den Auflagen und Vorbehalten aus der UVP (vgl. Ziff. 4 hiemach) sowie mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Hinweisen genehmigt:

- a) Im Gebiet oberhalb der Alp Stätz sind die Leitungen für die Beschneigung der Pisten B 3.3 und B 3.4 sowie die Stichleitungen für den Funpark soweit als möglich ausserhalb von Zwergstrauchheiden zu verlegen, sofern dadurch keine Trockenstandorte betroffen sind.
- b) Im untersten Abschnitt der Piste B 3.3 ist die Leitung im Generellen Erschliessungsplan nicht korrekt eingetragen. Die Beschneiungsleitung ist im untersten Teil in die Schneise des alten Skiliftes Stätzerhorn zu verlegen. Der generelle Erschliessungsplan ist bei der nächsten OP-Revision anzupassen.
- c) In Grundwasserschutzzonen ist der Baueingabe ein hydrogeologisches Gutachten beizulegen.
- d) Das Genehmigungsverfahren für die geplanten Beschneiungsflächen und Wasserleitungen, welche Wintersportzonen mit dem Hinweis „Rodung erforderlich“ betreffen, wird sistiert.

- e) Das Genehmigungsverfahren für die Beschneigungsfläche und die Wasserleitung für die geplante Pistenverbindung Ost-West beim Obertor wird sistiert.
 - f) Das ARE hat die Pläne mit dem Hinweis zu versehen, dass eine Teilgenehmigung (Planinhalte Beschneigung) bereits mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss erfolgte.
4. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 11. Oktober 2012 und gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 4. April 2013 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen festgestellt, dass die geplanten Beschneigungsanlagen umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:
- a) Die im UVB enthaltenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen zu realisieren, und es ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.
 - b) Im Rahmen des Folgeverfahrens sind die erforderlichen Unterlagen gemäss den Hinweisen in den Erwägungen beizubringen.
 - c) Die definitiven Leitungstrasseen und die Standorte der Beschneigungsanlagen wie Lanzen, Zapfstellen etc. sind im Rahmen des BAB-Verfahrens vorgängig mit dem kantonalen Forstdienst im Gelände festzulegen.
 - d) Für die Linienführung des unteren Abschnitts des Leitungstrassees der Sie + Er Piste (E3.4) sind im BAB-Verfahren Varianten ausserhalb des Waldes aufzuzeigen, gegenüber der geplanten Linienführung zu bewerten und mit dem kantonalen Forstdienst zu besprechen. Die mögliche Verlegung der Leitung ausserhalb des Waldes darf aber keine Moorvegetation tangieren.
 - e) Im Rahmen des Baugesuches für die Beschneigung der Piste E3.4 über das Flachmoor Fm-785 sind die Aufwertungsmassnahmen für den Lebensraum

von *Coenonympha tullia* aufzuzeigen. Zudem ist die Leitung so zu bauen, dass sie den Wasserhaushalt des Moores nicht beeinträchtigt. Raupenlebensräume (Flächen mit Wollgras) sind nicht mit der Piste zu befahren bzw. nicht zu beschneien.

- f) Die Betriebszeiten von Beschneiungsanlagen in Siedlungsnähe sind im Rahmen der jeweiligen Baugesuche wie im UVB vorgesehen so festzulegen, dass die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV bei allen angrenzenden Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden.
- g) Im Rahmen der Bauausführung hat die UBB darauf zu achten, dass die Grabenbreite bzw. die Bodendepots auf eine möglichst minimale Ausdehnung reduziert wird. Die vorgesehenen Massnahmen sowie die Ausarbeitung des Pflichtenhefts für die BAB-Verfahren sind umzusetzen.
- h) Die UBB hat im Rahmen der Bauausführung darauf zu achten, dass kein belastetes Bodenmaterial für die Wiederbegrünung verwendet bzw. verschleppt wird. Sollten durch einzelne Bauvorhaben Neophyten betroffen sein, sind diese in Rücksprache mit dem ANU zu entfernen.
- i) Bei allen Eingriffen im Bereich von Gewässern ist vorgängig der Fischereiaufseher zu benachrichtigen. Bei Bauarbeiten im Gewässer bzw. im Nahbereich von Gewässern sind die Auflagen gemäss den Erwägungen zu berücksichtigen.
- j) Die für den Heidbach definierten Restwassermengen dürfen auf keinen Fall unterschritten werden. Der Restwasserabfluss im Heidbach ist während fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage zu dokumentieren.
- k) Die Winterentnahmen zur Füllung der Speicherseen sind so langsam wie möglich vorzunehmen, damit im Heidbach nicht allzu grosse Wasserschwankungen entstehen.

- l) Für die geplanten Quellfassungen in den Gebieten Vallos, Foppa und Bargias ist im BAB-Verfahren aufzuzeigen, dass für die Schneckenpopulationen sowie die umliegenden Flachmoore genügend Restwasser vorhanden bleibt.
 - m) Die Leitungsentleerungsstellen sind in Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneiungsanlagen im GEP zu bezeichnen. Der GEP ist daher bei der nächsten OP-Revision mit den Entleerungsstellen zu ergänzen.
5. Die in den Generellen Erschliessungsplänen vorgesehenen Beschneiungsanlagen bedürfen vorgängig ihrer Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinden nach Art 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und teilweise einer Rodungsbewilligung. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziffer 4 hievor eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.
- Sofern für die Realisierung der Beschneiungsanlagen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen laut Ziffer 4 hievor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.
7. Das ARE hat die erforderlichen Kennzeichnungen in den Plänen vorzunehmen (vgl. Ziff. 3 lit. f).
8. **Der vorliegende Regierungsbeschluss, die Generellen Erschliessungspläne der Gemeinde Vaz/Obervaz (Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und**

Beschneigung 1:10 000, Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung Lenzerheide 1:2500, Genereller Erschliessungsplan Teil Wasser und Beschneigung Valbella 1:2500, alle vom 25. November 2012), die Generellen Erschliessungspläne der Gemeinde Churwalden (**Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10 000, Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung Parpan / Stettli 1:2000, Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung Churwalden 1:2000**, alle vom 27. September und am 2. Oktober 2012), der Umweltverträglichkeitsbericht vom 11. Oktober 2012 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 4. April 2013 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 2. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

9. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
10. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Lenzerheide Bergbahnen AG) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales.
11. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
12. Mitteilung an:



- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen